

der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen, Firmen- und Baustellenbesuchsberichte des Güteschutz Kanalbau dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

10.26 Arbeits- und Brandschutz, Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, die Brandschutzordnung der Stadt Pirna sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, seine Mitarbeiter über die im jeweiligen Bereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen nachweisbar zu unterweisen und hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

10.27 Abnahme

Die förmliche Abnahme ist gem. VOB/B dem AG schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung hat der AG die in den Verdingungsunterlagen verankerten und geforderten Qualitätsnachweise, Berechnungen, Revisionsunterlagen etc. dem AG zu übergeben.

In sich abgeschlossene Teile der Leistung (VOB/B § 12 Nr. 2) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach VOB/B § 16 Nr. 4 vorgesehen sind.

In Benutzung genommene Teile der Anlage gelten nicht als abgenommen. Die Abnahme der Leistungen erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme, § 12 Nr. 5 VOB/B gilt nicht.

Über die Freigabe von Teilleistungen zur Benutzung durch den Verkehr wird nach Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer entschieden.

Die der örtlichen Bauüberwachung/Bauoberleitung und dem Bauherrn durch Abnahmewiederholung und/ oder Nachabnahmen entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen, sofern er dies zu vertreten hat.

10.28 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bewerbers

Firmeneigene Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Bewerbers bzw. Auftragnehmers haben grundsätzlich keine Gültigkeit für die Abwicklung des Auftrages.

10.29 Abrechnung und Rechnungslegung

1. Die Abrechnung des Bauvorhabens hat getrennt nach Auftragsnummern zu erfolgen.
2. Die Trennung der Abrechnung gilt gleichermaßen für Abschläge und Nachträge.
3. Abschlagszahlungen sind nur bis zu 90% des Gesamtauftragsvolumens zulässig. Die Vergütung der restlichen 10% erfolgt mit der Schlussrechnung nach der Abnahme und Vorlage aller Nachweise, Prüfunterlagen .

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -